



Verkündet am
28. Juli 2011
gez.

Stv. Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

**** * * **** *****

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte *****

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch die

diese vertreten durch
Herrn Präsidenten *****

- Beklagter -

beigeladen:

wegen

Hochschulrecht einschl. hochschulrechtlicher Abgaben

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 2. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Voigt
Rauch
Deiningner

und durch
die ehrenamtliche Richterin
den ehrenamtlichen Richter

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 28. Juli 2011

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand:

Die Klägerin wandte sich mit ihrem ursprünglichen Eilantrag gegen die Wiederbesetzung einer W3-Professur für praktische Philosophie am Institut für Philosophie an der Universität *****-*****.

Die zum 1. April 2009 zu besetzende Stelle wurde von der Universität am 11. Oktober 2007 in der Wochenzeitung „*** *****“ und am 19. Oktober 2007 im ***** „***“ ausgeschrieben. Die Ausschreibungen enthielten jeweils den Zusatz: „Für die Besetzung dieser Stelle gilt Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats“.

Auf die ausgeschriebene Stelle bewarb sich auch die Klägerin. Aus den insgesamt 60 eingegangenen Bewerbungen wählte der Berufungsausschuss der Hochschule am 13. Februar 2008 zunächst 21 als qualifiziert angesehene Bewerber aus, zu denen auch die Klägerin gehörte. Über jede dieser Personen wurde sodann nach Anforderung von vier wissenschaftlichen Publikationen durch jeweils ein Mitglied des Berufungsausschusses schriftlich referiert. Auf der Grundlage dieser Referate beschloss der Berufungsausschuss schließlich, sechs Bewerber zu Vorstellungsvorträgen einzuladen. Die Klägerin wurde nicht in diesen engeren Kandidatenkreis aufgenommen.

Die Klägerin beantragte daraufhin im Juni 2008, im Wege einer einstweiligen Anordnung der Hochschule vorläufig zu untersagen, das Berufungsverfahren unter Anwendung des Bayerischen Konkordats fortzusetzen und die Stelle zu besetzen. Sie verfüge zwar über die notwendigen fachlichen Qualifikationen und Erfahrungen, es fehle ihr jedoch die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche, so dass sie befürchten müsse, im Bewerbungsverfahren frühzeitig „aussortiert“ oder spätestens durch eine Erinnerung des ***** von der Besetzung der Stelle ausgeschlossen zu werden.

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2008 lehnte das Gericht diesen Antrag u.a. mit der Begründung ab, dass die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Hinblick auf das hochschulrechtliche Auswahlverfahren durch § 44 a VwGO ausgeschlossen sei. Darüber hinaus ging das Gericht davon aus, dass nicht angenommen werden könne, im hochschulinternen Auswahlverfahren sei Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats tatsächlich berücksichtigt worden. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof wies mit Beschluss vom 30. April 2009 die hiergegen erhobene Beschwerde zurück.

Das Berufungsverfahren wurde daraufhin fortgesetzt. Mit Schreiben vom 1. März 2010 erteilte der inzwischen hierfür zuständige Rektor (jetzt Präsident) der Universität der in der Berufungsliste zweitplatzierten Beigeladenen den Ruf (der erstplatzierte Kandidat hatte zuvor den Ruf abgelehnt). Nachdem der Erzbischof von ***** gegen die beabsichtigte Berufung keine Einwände erhoben hatte, wurde die Klägerin mit Schreiben vom 17. Mai 2010 von der Ruferteilung in Kenntnis gesetzt.

Die Klägerin erhob hiergegen Widerspruch, über den bislang nicht entschieden wurde, und am 30. August 2010 Untätigkeitsklage. Einem parallel hierzu gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, der Hochschule vorläufig zu untersagen, die ausgeschriebene W3-Professur für praktische Philosophie mit der ausgewählten Mitbewerberin zu besetzen, gab das Gericht mit Beschluss vom 13. Dezember 2010 statt, weil nicht ausgeschlossen werden konnte, dass das Auswahlverfahren und die Entscheidung zu Gunsten der Beigeladenen nicht rechtsfehlerfrei erfolgt seien. Insoweit konnte die Klägerseite insbesondere durch die Vorlage eines Schreibens des Dekans an einen in die engere Auswahl genommenen Bewerber, in dem um die konkrete Angabe der Konfession gebeten wurde, die ursprüngliche Annahme des Gerichts, die Frage der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer bestimmten

Konfession habe auf der hochschulrechtlichen Ebene keine Rolle gespielt, substantiiert in Zweifel ziehen.

Mit Schriftsatz vom 5. April 2011 teilte die Hochschule mit, die Beigeladene habe mit Schreiben vom 4. März 2011 nunmehr mitgeteilt, dass sie den ihr von der Beklagten erteilten Ruf an die Universität ***** ablehne. Nach Rufablehnung durch die Beigeladene werde das gemäß Art. 18 BayHSchPG laufende Berufungsverfahren ohne eine Ernennung abgebrochen. Somit habe sich die Hauptsache erledigt. Einer übereinstimmenden Erledigungserklärung würde die Beklagte zustimmen und regte an, diese herbeizuführen sowie das Verfahren einzustellen.

Mit Schriftsatz vom 14. Juni 2011 stellte die Klägerseite ihre ursprünglichen Klageanträge um auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO und beantragte,

festzustellen, die Nichtberücksichtigung der Klägerin bei der Auswahlentscheidung zur Besetzung des Konkordatslehrstuhls für praktische Philosophie an der Universität ***** sei rechtswidrig gewesen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, die Klägerin werde sich wieder auf die auszuschreibende Professorenstelle bewerben und dabei wieder mit der von den Parteien zu beachtenden Rechtslage konfrontiert werden, wonach nach bayerischem Landesrecht die Besetzung des Lehrstuhls für praktische Philosophie eine besondere beamtenrechtliche Eignung erfordere, nämlich die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche und darüber hinaus das Übereinstimmen der wissenschaftlichen Lehrmeinungen mit der Lehre der katholischen Kirche.

Die Berechtigung zur Rechtswidrigkeitsfeststellung werde von der Klägerin deshalb auch auf die Frage, welche Rolle die fehlende Eignung der Klägerin mangels Zugehörigkeit zur katholischen Kirche gespielt habe, beschränkt. Die übrigen im bisherigen Verfahren aufgeworfenen Verfahrensfehler spielten für sie keine Rolle mehr, da diese Fehler in einem zukünftigen Stellenbesetzungsverfahren nicht mehr relevant seien.

Bei dem hiernach eingegrenzten Streitgegenstand der Rechtswidrigkeitsfeststellung ergebe sich ein besonderes Interesse der Klägerin schon aus dem Umstand, dass der Lehrstuhl in nächster Zeit erneut ausgeschrieben werden solle und die konkordatäre Bindung des Lehrstuhls voraussichtlich erhalten bleiben dürfte. Der Klägerin würde es dann zufallen, dieselben rechtlichen Schritte zu wiederholen, zu denen sie im erledigten Verfahren gezwungen gewesen sei, und das möglicherweise nicht nur einmal. Denn auch in einem solchen erneuten Verfahren sei keineswegs ausgeschlossen, dass es wiederum zur Ruferteilung an Bewerber und anschließender Rufablehnung komme. Ein „Platzen“ der Berufungsliste für den Fall, dass alle auf die Liste gesetzten Bewerber diesen Weg wählten, sei also auch dann nicht ausgeschlossen. Dass alle auf einer Berufungsliste aufgeführten Kandidaten absagen, sei keineswegs besonders selten. Dieser Fall sei am Institut für Philosophie schon bei der Besetzung des Lehrstuhls Philosophie II eingetreten. Schließlich sei gerade wegen der Verzögerung im Berufungsverfahren, die mit einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht notwendig verbunden sei, für einen Kandidaten, der einen Ruf erhalten habe, die Versuchung besonders groß, statt auf das Ende der gerichtlichen Auseinandersetzung zu warten, seine Position an der Heimatuniversität zu verbessern. Gerade der Versuch der Klägerin, durch eine erneute Antragstellung und Klage zu ihrem Recht zu kommen, mache es wahrscheinlicher, dass es wiederum zu einem „Platzen“ der Berufungsliste komme. Der Klägerin könne nicht zugemutet werden, dann wiederum auf eine erneute Ausschreibung zu warten und sich zu bewerben, in der Hoffnung, dass dieses Mal die Liste nicht platze.

Schließlich sei für die Klägerin ein Interesse an einer grundsätzlichen Klärung der Rechtslage im Wege einer Fortsetzungsfeststellungsklage auch deshalb zu bejahen, weil eine Wiederholung des bisherigen Weges sie wiederum auf den Weg einer Konkurrentenklage zwingen würde, mit all den Unannehmlichkeiten, die mit dem Vorgehen gegen einen anderen Bewerber verbunden seien. Damit würde sie mit einem Fachkollegen aus dem doch recht überschaubaren Bereich der deutschen Philosophie in ein Verhältnis unmittelbarer Konkurrenz geraten und sich vor die Notwendigkeit gestellt sehen, sich diesem gegenüber als die besser qualifizierte Kandidatin hinzustellen. Dass das zu Spannungen nicht nur mit den betroffenen Fachkollegen, sondern auch etwa mit deren akademischen Förderern führen könne, liege auf der Hand.

Hinzu komme der Gesichtspunkt der diskriminierenden Wirkung der Ablehnung eines Bewerbers. Dass es jemand trotz Bewerbung nicht einmal auf die Berufungsliste geschafft hat, werde im Allgemeinen als eine negative Bewertung seiner fachlichen Qualifikationen gesehen. Denn die speziellen Bedingungen einer Konkordatsprofessur würden nicht unbedingt immer berücksichtigt. Selbst wenn man davon Kenntnis habe, werde man vermuten, dass ein Bewerber sich eben deshalb beworben habe, weil er sich auf Grund der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche Chancen auf eine Berufung ausgerechnet habe. Wenn er es dann nicht schaffe, könne es sich ja nicht - so die Fama - um eine große Leuchte seines Faches handeln.

Die angeführten Argumente träfen natürlich auch dann zu, wenn andere nicht-katholische Bewerber sich auf eine konkordatär gebundene Stelle bewerben und ihre Nichtberücksichtigung zum Anlass einer Klage nehmen sollten. Eine grundsätzliche Klärung der Rechtslage scheine daher schon im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit wünschenswert. Es sollte auch im Interesse der Universität und des Freistaates Bayern liegen, hier eine abschließende rechtliche Klärung herbeizuführen.

Die Universität beantragte für den Beklagten

die Klage abzuweisen.

Entgegen dem klägerseitigen Vorbringen stelle die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche keine Voraussetzung dar, dass ein Bewerber auf den streitgegenständlichen Lehrstuhl für praktische Philosophie an der Universität ***** berufen werde. Die Konkordatsbindung erfordere nicht, dass der Lehrstuhlinhaber der katholischen Kirche angehören müsse. Keinesfalls liege insoweit eine „beamtenrechtliche Eignungsvoraussetzung“ vor. Dies werde bereits dadurch verdeutlicht, dass an der Universität ein Lehrstuhl mit Bindung an das Konkordat mit einem evangelischen Fachvertreter besetzt worden sei. Der Gesichtspunkt der Konfession werde auch bei einem künftigen Berufungsverfahren keine Rolle spielen. Ob die Klägerin dann bei einer eventuellen Bewerbung auf die Berufungsliste gesetzt werde, könne aus heutiger Sicht niemand beurteilen, weil es dafür entscheidend auf die fachlich-wissenschaftlichen Qualifikationen aller Bewerber ankommen werde. Es sei für den Beklagten unverständlich, weshalb die Klägerin schon jetzt zu wissen meine, dass sie auf jeden Fall nicht auf der Berufungsliste stehen werde. Es dränge sich die Frage auf, warum sie dann erneut beabsichtige, sich zu bewerben, wenn sie

sich doch ohnehin keine Erfolgsaussichten ausrechnen. Der Beklagte bezweifle, dass der Klägerin überhaupt ernsthaft daran gelegen sei, den streitgegenständlichen Lehrstuhl zu übernehmen. Nach Auffassung des Beklagten solle der Fortsetzungsfeststellungsantrag in erster Linie dazu benutzt werden, die Vereinbarkeit des Art. 3 § 5 des Konkordats mit höherrangigem Recht überprüfen zu lassen. Die Auffassung der Klägerin zum „Weiterverfolgungsinteresse“ am Prozess werde nicht geteilt. Sofern die Klägerin aus fachlichen Gründen wiederum nicht auf der zukünftigen Berufsliste platziert werden würde, könnte sie erneut den Rechtsweg in Form einer Konkurrentenklage beschreiten, was sie auch schon angekündigt habe. Weshalb ihr deswegen ein berechtigtes Fortsetzungsfeststellungsinteresse zugesprochen werden sollte, sei nicht nachvollziehbar. Aus Sicht des Beklagten sei dies gerade ein Punkt, der gegen das berechnete Interesse spreche, weil die Klägerin, selbst wenn über die Fortsetzungsfeststellungsklage für sie positiv entschieden werden würde, trotzdem weiteren Rechtsschutz im Rahmen eines erneuten Berufungsverfahrens in Anspruch nehmen würde. Eine Vermeidung weiterer Prozesse sei hier gerade nicht zu erwarten, somit könne ihr auch keinerlei Feststellungsinteresse zugesprochen werden. Der Klägerin sei auch durchaus zumutbar, Rechtsschutz nur dann und erst dann einzufordern, wenn eine tatsächliche Rechtsverletzung drohe. Dass die Klägerin bei einer erneuten Konkurrentenklage wieder mit Fachkollegen in Konkurrenz geraten würde, liege in der Natur der Sache und könne ihr durchaus zugemutet werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt mit der Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Gegenstand der Klage ist nach dem vom Klägerbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung gestellten und nunmehr maßgeblichen Klageantrag die Feststellung, dass die Nichtberücksichtigung der Klägerin bei der Auswahlentscheidung zur Besetzung des Konkordatslehrstuhls für praktische Philosophie an der Universität ***** rechtswidrig gewesen sei.

Dieser Übergang von der ursprünglich erhobenen Klage, den Beklagten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verpflichten, den Ablehnungsbescheid vom 17. Mai 2010 aufzuheben und über die Bewerbung der Klägerin auf die W 3-Professorenstelle für praktische Philosophie an der Universität ***** ermessensfehlerfrei zu entscheiden (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO), zur Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO) stellt keine Klageänderung im Sinne des § 91 VwGO dar (§ 173 VwGO i.V.m. § 264 Nr. 3 ZPO). Denn mit der Rufablehnung durch die Beigeladene und den daraufhin erfolgten Abbruch des gemäß Art. 18 BayHSchPG laufenden Berufungsverfahrens ohne eine Ernennung hat sich das ursprüngliche Verpflichtungsbegehren der Klägerin in der Hauptsache erledigt und ist das Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin hierfür entfallen, weil das Auswahlverfahren beendet ist und die begehrte Planstelle nicht mehr zur Verfügung steht.

Die nunmehr streitgegenständliche Fortsetzungsfeststellungsklage ist jedoch unzulässig.

Nach der bei der hier ursprünglich erhobenen Verpflichtungsklage analog anzuwendenden Vorschrift des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO (vgl. Eyermann, VwGO, 12. Auflage, RdNr. 97 zu § 113) spricht das Gericht auf Antrag durch Urteil aus, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn sich dieser erledigt und der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat (sogenanntes Fortsetzungsfeststellungsinteresse). Die Klägerin kann ein solches besonderes Interesse an der von ihr begehrten Feststellung, dass ihre mit der Auswahlentscheidung des Beklagten einhergehende Nichtberücksichtigung rechtswidrig gewesen ist, nicht mit Erfolg dar- tun.

Die Rechtsprechung erkennt ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse insbesondere dann an, wenn eine hinreichend konkrete Wiederholungsgefahr besteht, wenn Ansprüche aus Amtshaftung oder sonstige Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden sollen oder wenn der Kläger ein Rehabilitationsinteresse besitzt (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Auflage, RdNr. 136 ff. zu § 113).

Eine hinreichend konkrete Wiederholungsgefahr kann vorliegend nicht mit Blick auf die Argumentation der Klägerseite, die Nichtzugehörigkeit zur katholischen Kirche stelle ein Auswahlkriterium im Sinne einer Konstante in allen bisherigen und etwaigen künftigen Rechtsstreitigkeiten dar, angenommen werden.

Eine Wiederholungsgefahr liegt nach allgemein gefestigter Rechtsauffassung (vgl. u.a. Eyermann, RdNr. 86 a zu § 113; Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Auflage, RdNr. 271 zu § 113) vor, wenn in absehbarer Zeit bei im Wesentlichen gleichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen mit einer gleichartigen negativen Entscheidung zu rechnen ist oder sich die in Bezug auf den erledigten Verwaltungsakt kontroversen Rechtsfragen zwischen den Beteiligten in anderer Weise erneut stellen werden. Die gerichtliche Entscheidung muss für die künftige behördliche Entscheidungspraxis von richtungweisender Bedeutung sein können. Für das Feststellungsinteresse wegen Wiederholungsgefahr müssen bei einer Verpflichtungsklage jedoch konkrete Anhaltspunkte für eine erneute Ablehnung des Begehrens bei einem vergleichbaren und abzusehenden Sachverhalt vorgetragen werden. Die vage oder abstrakte Möglichkeit einer Wiederholung reicht dafür nicht aus. Ist ungewiss, ob in Zukunft noch einmal die gleichen tatsächlichen Verhältnisse eintreten wie im Zeitpunkt des Erlasses des erledigten Verwaltungsakts, kann das Fortsetzungsfeststellungsinteresse nicht aus einer Wiederholungsgefahr hergeleitet werden.

Bei der vorliegenden Verfahrenskonstellation ist eine Kontinuität und Identität der fachlichen Rahmenbedingungen eines künftigen Stellenbesetzungsverfahrens nach diesen Kriterien zu verneinen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine erneute Ausschreibung der zu besetzenden Professorenstelle ein verändertes fachlich-wissenschaftliches Anforderungsprofil beinhaltet, dessen Zuschnitt nicht oder nur eingeschränkt den fachlichen Präferenzen und Schwerpunkten der Klägerin entspricht, so dass die Klägerin möglicherweise von einer Bewerbung Abstand nimmt. Mit Sicherheit wird zudem bei einem künftigen Stellenbesetzungsverfahren die Auswahlentscheidung aus einem neuen Bewerberkreis zu treffen sein, so dass die Klägerin - sollte sie sich für die Stelle wiederum bewerben - auch einer veränderten Konkurrenzsituation ausgesetzt sein wird. Auch die Zusammensetzung des zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung gemäß Art. 18 Abs. 4 BayHSchPG gebildeten Berufungsausschusses wird in einem künftigen Berufungsverfahren eine andere sein. Zumindest wird der bisherige Ausschussvorsitzende nach den Angaben der Hochschule in der mündlichen Verhandlung auf Grund seiner Versetzung in den Ruhestand dem Gremium künftig nicht mehr angehören.

Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse ist auch unter dem Gesichtspunkt der Rehabilitation der Klägerin zu verneinen. Die Klägerin hat sich dazu in ihrer Klagebegründung darauf berufen, sie sei insofern nicht unerheblich diskriminiert worden, als sie es durch die Ablehnung ihrer Bewerbung in einem frühen Stadium nicht geschafft habe, auf die Berufungsliste gesetzt zu werden. Das Rehabilitationsinteresse für eine Fortsetzungsfeststellungsklage, mit der die Rechtswidrigkeit einer Auswahlentscheidung im hochschulrechtlichen Berufungsverfahren festgestellt werden soll, setzt - wie im beamtenrechtlichen Konkurrenzverhältnis - voraus, dass von der Bevorzugung des Konkurrenten als solcher, nach ihrer Begründung oder nach den Begleitumständen der Auswahlentscheidung eine nachwirkende diskriminierende Wirkung für den unterlegenen Mitbewerber ausgeht. Dies ist zu bejahen, wenn es um die Beseitigung der Beeinträchtigung des beruflichen Ansehens des Betroffenen geht. Dabei reicht ein bloßes ideelles Interesse an der endgültigen Klärung der Frage der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Auswahlentscheidung ohne Rücksicht darauf, ob sie - weiterhin - ehrverletzend wirkt oder sich jedenfalls nachteilig auf das berufliche Fortkommen des Betroffenen auszuwirken vermag, zur Annahme eines Rehabilitationsinteresses nicht aus.

Nach diesen Maßstäben lässt das vorliegende Berufungsverfahren an der Universität *****-***** keine Anhaltspunkte für eine Diskriminierung der Klägerin erkennen. Die Hochschule hat aus insgesamt 60 Bewerbungen nach einem mehrstufigen Auswahlverfahren letzten Endes zwei Kandidaten auf die Berufungsliste gesetzt und damit zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei diesen um die aus ihrer Sicht für die betreffende Stelle am besten geeigneten Bewerber handelte. Hieraus kann nicht im Umkehrschluss die Folgerung abgeleitet werden, die Hochschule habe allen nicht zum Zuge gekommenen Kandidaten die fachliche Eignung und Qualifikation absprechen wollen. Es liegt in der Natur der Sache, dass in einem Auswahlverfahren mit einem derartigen Bewerberüberhang eine Ablehnung keine Herabsetzung der Person darstellt und eine solche Entscheidung zu akzeptieren ist. Im Fall der Klägerin gilt dies umso mehr, als sie nach einer ersten Vorauswahl immerhin dem Kreis von 21 als qualifiziert angesehenen Bewerbern zugerechnet wurde, über den dann nach Anforderung von vier wissenschaftlichen Publikationen entschieden wurde. Soweit die Klägerseite darauf abhebt, in den einschlägigen Fachkreisen könne ihre Ablehnung leicht dahingehend fehlinterpretiert werden, ihre fachliche oder soziale Kompetenz sei in Frage zu stellen, wenn sie es schon nicht schaffe, im Rahmen einer konkordatsbezogenen Professur zum Zuge zu kommen, ist ihr entgegenzuhalten, dass das Bekanntwerden ihrer erfolglosen Bewerbung an der Universität *****-***** dem durchgeführ-

ten Auswahlverfahren nicht anzulasten ist. Die mit dem Stellenbesetzungsverfahren befassten Gremien der Hochschule wie auch deren Mitglieder sind gemäß Art. 18 Abs. 3 BayHSchG zur Verschwiegenheit über die Einzelheiten des Berufungsverfahrens verpflichtet. Die Publizität ihrer Bewerbung beruht vielmehr auf der von der Klägerin selbst betriebenen Pressearbeit im Zusammenhang mit den von ihr angestregten Gerichtsverfahren.

Auch die mit der Klage geltend gemachte spezifische Grundrechtsverletzung des Art. 33 Abs. 3 GG vermag ein Feststellungsinteresse nicht zu begründen.

Es sind Rechtsbeeinträchtigungen denkbar, wozu typischerweise polizeiliche Maßnahmen zählen (vgl. Eyermann, RdNr. 93 zu § 113 VwGO), die sich ihrer Natur nach grundsätzlich schneller erledigen, als Rechtsschutz gegen sie zu erreichen wäre. In diesen Fällen gebietet es das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz, dass der Betroffene Gelegenheit erhält, in Fällen tiefgreifender, tatsächlich jedoch nicht fortwirkender Grundrechtseingriffe auch dann deren Rechtmäßigkeit gerichtlich klären zu lassen, wenn sich die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt nach dem typischen Verfahrenablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene die gerichtliche Entscheidung kaum erlangen kann (BVerfG, NVwZ 1999, 290/291 f.).

Ein rechtserheblicher Eingriff in den durch Art. 33 Abs. 3 GG grundrechtlich geschützten Bereich, verbunden mit dem verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz ist im vorliegenden Fall jedoch zu verneinen. Art. 33 Abs. 3 GG gibt dem Einzelnen, wie auch Abs. 2, als besondere Ausprägung des in Art. 3 Abs. 1 GG festgelegten Gleichheitssatzes mit Grundrechtscharakter ein Recht gegen den Staat. Dem Bewerber auf ein öffentliches Amt wird hierdurch ein Anspruch auf rechtsfehlerfreie Anwendung dieser Vorschriften im Rahmen seines Bewerbungsverfahrensanspruchs vermittelt. Dieser Anspruch besteht jedoch nur, wenn eine Ernennung auch tatsächlich vorgenommen wird (BVerwGE 101, 112 ff.). Der Dienstherr ist insoweit grundsätzlich rechtlich nicht gehindert, ein eingeleitetes Auswahlverfahren aus sachlichen Gründen zu beenden und von einer ursprünglich geplanten Ernennung abzusehen. Als eine aus dem Organisationsrecht des Dienstherrn erwachsende verwaltungspolitische Entscheidung berührt der Abbruch des Auswahlverfahrens grundsätzlich nicht die Rechtsstellung von Bewerbern. Das für den Abbruch des Auswahlverfahrens maßgebliche organisations- und ver-

waltungspolitische Ermessen ist ein anderes als das bei einer Stellenbesetzung zu beachtende Auswahlermessen.

Nachdem der Erstplatzierte auf der Berufungsliste wie auch die Beigeladene den Ruf der Hochschule abgelehnt haben und die Berufungsliste keinen weiteren Kandidaten enthält, ist im vorliegenden Fall eine Bewerbungssituation entstanden, auf Grund derer der Beklagte in nicht zu beanstandender Weise aus sachlichen Gründen das Besetzungsverfahren beenden konnte, da das öffentliche Interesse an einer bestmöglichen Besetzung von Professorenplanstellen vorrangig ist. Schützenswerte Rechte, insbesondere die Verfahrensrechte gemäß Art. 33 Abs. 2, 3 GG der Klägerin in ihrer Eigenschaft als Bewerberin werden hierdurch nicht berührt. Das Fortsetzungsfeststellungsinteresse kann mithin auch nicht auf eine mögliche Grundrechtsverletzung des Art. 33 Abs. 3 GG gestützt werden.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat als unterliegender Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1, § 161 Abs. 1 VwGO). Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt und sich folglich keinem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt; sie hat deshalb ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen (§ 154 Abs. 3, § 162 Abs. 3 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.

gez.

gez.

Dr. Voigt

Rauch

Deiningner

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 20.000,-- EUR festgesetzt
(§ 52 Abs. 1 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.

gez.

gez.

Dr. Voigt

Rauch

Deininger

Gericht: VG Ansbach
Aktenzeichen: AN 2 K 10.01802
Sachgebiets-Nr.: 220

Rechtsquellen:

Art 33 Abs. 2, Abs. 3 GG; Art. 3 § 5 Bayerisches Konkordat; Art. 18 BayHSchPG;
§ 113 Abs 1 Satz 4 VwGO

Hauptpunkte:

Besetzung eines Konkordatslehrstuhls; Abbruch des Auswahlverfahrens aus sachlichen Gründen;
Unzulässigkeit einer Fortsetzungsfeststellungsklage wegen fehlenden berechtigten Interesses an der Feststellung der Rechtswidrigkeit

Leitsätze:

veröffentlicht in:

rechtskräftig:

Urteil der 2. Kammer vom 28. Juli 2011